



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	04. IFRS-FA / 27.04.2012 / 11:00 – 12:00 Uhr
TOP:	03 – Anwendungshinweise IFRS 10 und IFRS 11
Thema:	Diskussion der Erkenntnisse aus der Telefonkonferenz mit Mitarbeitern des IASB und Festlegung des weiteren Vorgehens
Papier:	04_03 IFRS-FA IFRS10u11

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
04_03	04_03_IFRS-FA_IFRS10u11	Diskussionspapier zum weiteren Vorgehen
04_03a	04_03a_IFRS-FA_IFRS10u11_IASB	In Telefonkonferenz mit IASB besprochene Präsentation zu Themenfeldern aus IFRS 10 und IFRS 11

Stand der Informationen: 18.04.2012

Hintergrund

- 2 In der 03. Sitzung des IFRS-FA am 16. März 2012 fand eine Telefonkonferenz mit Mitarbeitern des IASB statt. In diesem Gespräch konnten im Vorfeld identifizierte Unklarheiten bzw. Problemfelder in der Anwendung der Standards IFRS 10 und IFRS 11 anhand ausgewählter Beispiele (siehe zu Grunde liegende Präsentation 04_03a) diskutiert werden.

Ziel der Sitzung

- 3 In dieser Sitzung sollen die im Gespräch mit den Mitarbeitern des IASB gesammelten Erkenntnisse besprochen und gewürdigt werden. Die Erörterung soll insbesondere die Frage klären, inwiefern bzw. in welcher Form sich die gesammelten Erkenntnisse für eine weitere Bekanntmachung durch den DRSC eignen.



Zusammenfassung und Würdigung der Erkenntnisse aus der Telefonkonferenz mit den Mitarbeitern des IASB

Im Folgenden werden die besprochenen Themengebiete einzeln hinsichtlich der gewonnenen Erkenntnisse erörtert.

Themenfeld Non-performing loans / Restructuring (IFRS 10)

- 4 Das zu Grunde liegende Beispiel bezog sich auf die Frage nach einer möglichen Konsolidierung eines Kreditnehmers durch eine Bank, falls die Bank der einzige bzw. hauptsächliche Kreditgeber ist und eine signifikante Verschlechterung der Kreditqualität eintritt.
- 5 Aus den Ausführungen der IASB-Mitarbeiter lassen sich die folgenden wesentlichen Erkenntnisse festhalten:
 - Bei signifikanter Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers kann, durch die dann möglicherweise vorliegenden variablen Rückflüsse verbunden mit der Möglichkeit für den Kreditgeber diese Rückflüsse zu beeinflussen (bspw. durch Restrukturierungsentscheidungen), die Erlangung einer Beherrschung (*control*) vorliegen. Dem schließt sich eine Konsolidierung des Kreditnehmers durch den Kreditgeber an.
 - Möglicherweise vorliegende *protective rights* des Kreditgebers sind erst bei Ausübung relevant und verhindern eine Konsolidierung nicht grundsätzlich. *Protective rights* können bei Ausübung in *substantive rights* übergehen. Dementsprechend kann eine Konsolidierung nicht mit Verweis auf die bloße Ausübung der vorher vereinbarten Schutzrechte abgelehnt werden.
 - Die Beurteilung des Vorliegens von *control* ist eine zeitpunktbezogene Betrachtung (Definition von *power*: current ability to direct the relevant activities), für welche keine Erleichterungen bzw. Ausnahmen vorliegen. Dementsprechend hat eine Konsolidierung auch bei möglicherweise nur zeitlich begrenzter Beherrschung (*temporary control*) zu erfolgen.
 - In der Konsequenz ergibt sich im zu Grunde liegenden Sachverhalt eine Konsolidierung des Kreditnehmers als beabsichtigte bilanzielle Abbildung. Die alternative bilanzielle Abbildung über die Fortführung einer entsprechend IAS



39 bzw. IFRS 9 gebildeten Risikovorsorge (*Impairment*) wird als nicht sachgerecht angesehen.

- 6 **Würdigung:** Die oben aufgeführten Erkenntnisse entsprechen jeweils dem im Vorfeld durch den IFRS-FA gebildeten Verständnis des IFRS 10 und somit auch der Erwartungshaltung in Bezug auf die inhaltliche Beantwortung der beispielhaften Fragen durch die Mitarbeiter des IASB. Die Antworten bzw. Erläuterungen seitens des IASB stellen somit eine Bestätigung des allgemeinen Verständnisses des IFRS 10 dar und liefern keine neuen oder über die Regelungen im Standard hinausgehenden Erkenntnisse.

Themenfeld Principal-agent-model for investmentfunds (IFRS 10)

- 7 Diskutiert wurde der ökonomische Hintergrund eines Fondsmanagers. Dabei wurde durch den IFRS-FA darauf hingewiesen, dass der Fondsmanager ein Agent für alle Investoren ist und dieser weder die Absicht noch die Möglichkeit hat, die Vermögenswerte des Fonds in seinem eigenen Interesse zu managen.
- 8 Zudem wurde darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Konsolidierungspflicht für den Fondsmanager negative Bilanzierungsfolgen eintreten, welche insbesondere eine reduzierte Entscheidungsnützlichkeit der Finanzberichterstattung und eine Erhöhung der Komplexität bei der Konsolidierung betreffen.
- 9 Aus den Ausführungen der IASB-Mitarbeiter lassen sich die folgenden wesentlichen Erkenntnisse festhalten:
- Die Problematik der wirtschaftlichen Sonderstellung eines Fondsmanagers ist dem IASB bekannt. Unser Verständnis ist, dass an der bilanziellen Behandlung eines Fondsmanagements durch IFRS 10 keine signifikanten Änderungen intendiert gewesen sind.
 - Hinsichtlich zu definierender Schwellenwerte oder Grenzen, bspw. in Bezug auf den Anteil der dem Fondsmanager zufließender Rückflüsse im Verhältnis zur Performance des Fonds (*relative returns*) oder in Bezug auf die durch den Fondsmanager selbst gehaltenen Anteile, ist eine Zeitraumbetrachtung sinnvoll und zulässig. Dadurch sollen Fluktuationen im Konsolidierungskreis aufgrund von *current market conditions* reduziert werden, insofern sich an den eigentlichen Rechten des Fondsmanagers keine signifikanten Änderungen ergeben haben. (Siehe auch IFRS 10.B85.)



- Es wurde darauf hingewiesen, dass bei dem IASB-Projekt *Investment Entities* noch keine Entscheidung über die Zulässigkeit eines *roll-up*, welcher möglicherweise eine Erleichterung für die Bilanzierenden darstellt, gefallen ist.

10 **Würdigung:** Die oben aufgeführten Erkenntnisse entsprechen jeweils den Regelungen des Standards bzw. dem aktuellen Diskussionsstand in Bezug auf die *Investment Entities*. Die Antworten bzw. Erläuterungen seitens des IASB stellen somit eine Bestätigung des allgemeinen Verständnisses des IFRS 10 dar und liefern keine neuen oder über die Regelungen im Standard hinausgehenden Erkenntnisse.

Themenfeld Joint Arrangements (IFRS 11)

11 Diskutiert wurden konkrete Anwendungsbeispiele zur bilanziellen Abbildung von Joint Arrangements. Die zentrale Problemstellung richtete sich dabei auf die Frage, ob für die Konsolidierung die Höhe des Anteils an den Kosten des Joint Arrangements entscheidend ist oder ob bzw. in welcher Form die wirtschaftlichen Wirkungen aus den nachgelagerten Produktverkäufen zu berücksichtigen sind.

12 Aus den Ausführungen der IASB-Mitarbeiter lassen sich die folgenden wesentlichen Erkenntnisse festhalten:

- Entscheidend für die zu konsolidierende Beteiligung an einem Joint Arrangement ist die Höhe der Beteiligung an den Produktionskosten bzw. laufenden Kosten des Joint Arrangements. Insofern bspw. A 40% der Kosten abdeckt, sind auch 40% des Joint Arrangements im Konzernabschluss von A zu erfassen.
- Die aus einem Verkauf der im Joint Arrangement generierten Produkte entstehenden Erfolgswirkungen sind nicht maßgeblich für die Konsolidierungsentscheidung. Dies betrifft sowohl den Verkauf von im Joint Arrangement hergestellten Produkten an die Gründungsgesellschaften mit anschließendem unabhängigen Weiterverkauf durch diese (ggf. mit Realisierung unterschiedlicher Margen), als auch den anschließenden Weiterverkauf mit einem vereinbarten *profit split* bzw. einem *profit sharing* zwischen den Gründungsgesellschaften (*Joint Venturer*).
- Die im zu Grunde liegenden Foliensatz auf Folie 7 dargestellte Konstellation eines Joint Arrangements, in welchem verschiedene Aktivitäten durchgeführt



werden und in welchem teilweise verschiedene Rechte der Gründungsgesellschaften an den zur Produktion eingesetzten assets bestehen, wurde beim IASB nicht abschließend geregelt. (Siehe auch IFRS 11.BC36; Verweis auf theoretisch vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten aber seltene Anwendung in der Praxis.)

- Auch in Bezug auf die Erstanwendung des IFRS 11 ist die anteilige Kostenübernahme an dem Joint Arrangement durch die Gründungsgesellschaften für die bilanzielle Abbildung maßgeblich (siehe oben). Sich daraus ergebende Änderungen hinsichtlich einer Differenz zwischen den ggf. zuvor bilanzierten Wertansätzen nach der Equity-Methode und den dann anzusetzenden Buchwerten für die zurechenbaren Vermögenswerte und Schulden, sind über eine Anpassung der Gewinnrücklagen abzubilden. (Siehe auch IFRS 11.BC66.)

13 **Würdigung:** Die oben aufgeführten Erkenntnisse entsprechen weitestgehend dem im Vorfeld durch den IFRS-FA gebildeten Verständnis des IFRS 11 und somit auch der Erwartungshaltung in Bezug auf die inhaltliche Beantwortung der beispielhaften Fragen durch die Mitarbeiter des IASB. Die Antworten bzw. Erläuterungen seitens des IASB legen hinsichtlich der Ermittlung des zu konsolidierenden Anteils den Fokus auf die Beteiligung der Gründungsgesellschaften an den Kosten des Joint Arrangements. Dies stellt eine Bestätigung des allgemeinen Verständnisses des IFRS 11 dar und liefert somit keine grundlegend neuen oder über die Regelungen im Standard hinausgehenden Erkenntnisse. Hinsichtlich der vom IASB nicht geregelten möglichen Konstellationen bzw. Kombinationen von Joint Arrangements mit verschiedenen Aktivitäten ist, aufgrund der theoretischen Vielfalt und spezieller Gestaltungsmöglichkeiten, jeweils eine einzel-fallbezogene Betrachtung vorzunehmen. Eine abschließende Regelung kann daher schwerlich erreicht werden.

Ganzheitliche Würdigung in Bezug auf die Erstellung einer Veröffentlichung

- 14 Wie bereits dargestellt, entsprechen die Argumentationen der IASB-Mitarbeiter und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf IFRS 10 jeweils den expliziten Regelungen im Standard und somit auch den Erwartungen.
- 15 Hinsichtlich der Frage, ob bzw. in welcher Form die gewonnenen Erkenntnisse für eine Verbreitung durch den DRSC bzw. den IFRS-FA geeignet sind, ist daher festzuhalten, dass für die Erstellung einer eigenständigen Veröffentlichung kein relevanter Mehrwert



für den interessierten Leser augenscheinlich ist, da die Ausführungen des IASB jeweils den Regelungen des Standards IFRS 10 entsprechen und somit als allgemeiner Erkenntnisstand vorausgesetzt werden können.

- 16 In Bezug auf die gewonnenen Erkenntnisse zu IFRS 11 lässt sich festhalten, dass diese ebenfalls dem allgemeinen Verständnis des Standards entsprechen. Allein die Betonung der kostenbasierten Betrachtung bei der Ermittlung der zu konsolidierenden Anteile an einem Joint Arrangement sowie die damit verbundene weitestgehende Unerheblichkeit der Verkaufserfolge aus den im Joint Arrangement generierten Produkten, könnte eine Verbreitung durch den DRSC bzw. IFRS-FA rechtfertigen.
- 17 Für die Erstellung eines eigenständigen Anwendungshinweises zu IFRS 11 ist jedoch keine ausreichende inhaltliche Basis zu erkennen. Es wird daher angeregt, von der Erstellung eines Anwendungshinweises abzusehen.
- 18 Für die Dokumentation sowie Publikation der gewonnenen Erkenntnisse zu IFRS 10 und IFRS 11 wird vielmehr die Nutzung des DRSC-Ergebnisberichts empfohlen.

Fragen an den IFRS-FA

- 19 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1:

Sieht der IFRS-FA, zusätzlich zu den aufgeführten Erkenntnissen noch weitere, zu ergänzende Erkenntnisse aus der Telefonkonferenz mit den Mitarbeitern des IASB?

Frage 2:

Schließt sich der IFRS-FA der jeweiligen Würdigung der gewonnenen Erkenntnisse an?

Frage 3:

Stimmt der IFRS-FA dem Vorschlag zur Veröffentlichung der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen des DRSC-Ergebnisberichts zu?